

# Aktivitäten und Initiativen in Europa

3/1977



EUREGIO  
ALPINA

Groupe d'Etudes sur la Région Alpine / Gruppo di Studio Regione  
Alpina / Studiengruppe Alpenregion

## Projekt Rechtsharmonisierung

Empirische Erhebungen der Rechtsvorschriften im Alpenraum und  
der Durchführungsverordnungen zu den Natur- und Landschafts-  
schutzgesetzen.

Von Siegbert MORSCHER

In einem eigenartigen Spannungsverhältnis zum Naturschutz insgesamt, insbesondere aber zur Landschaftspflege befinden sich die intensiven, typisch sozialbezogenen Bestrebungen um die Schaffung eines entsprechenden *Erholungsraumes*. Dabei sind mehr denn je nicht nur Interessen des Fremdenverkehrs, sondern in besonderem Maße die Erholungsbedürfnisse der örtlichen Bevölkerung zu beachten. Ursache für diese Entwicklung sind jedoch für beide Sektoren die hohen Leistungsanforderungen in der Arbeitswelt, ungesunde Wohnverhältnisse und Lebensgewohnheiten im Alltag und die Auswirkungen einer biologisch überbeanspruchten Umwelt; hinzu tritt die permanente Verringerung der Arbeitszeit und eine immer noch steigende Motorisierung. Die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Schritte stehen auf der einen Seite wegen der quantitativen Expansion in einem Gegensatz oder doch starken Spannungsverhältnis nicht nur zum Naturschutz im traditionellen Sinne, sondern auch zur Landschaftspflege, bilden aber auf der anderen Seite selbst einen Bestandteil eben dieser Landschaftspflege.

Mit dieser besonderen Hervorhebung der sozialen Funktion des Naturschutzes iwS., insbesondere der Landschaftspflege, werden ganz neue Dimensionen insofern eröffnet, als es nunmehr auf der einen Seite um *Grundrechtsfragen* geht, auf der anderen Seite die gegenseitige Durchdringung von Raumordnung und Umweltschutz mit dem Naturschutz iwS. besonders deutlich zutage tritt. Die Grundrechtsfrage wird – je nach der gegebenen Verfassungslage – verfassungsdogmatisch oder verfassungspolitisch abgehandelt. Aus der umfassenden Schau eines Anspruches auf optimale Lebensqualität sind für den gegebenen Zusammenhang jene Ausschnitte relevant, die mit dem „Anspruch auf Erholung in der Natur“ und mit dem „Recht auf Naturgenuß“, zusammengefaßt mit dem „Grundrecht auf Erholung und Naturerlebnis“ oder noch weitergehend mit dem „Grundrecht auf menschenwürdige Umwelt“, umschrieben werden. Wie die angeführten Beispiele Bayern und Österreich zeigen, kann schon wegen der divergenten Verfassungsrechtslage dzt. auf dieser Ebene keine erfolgversprechende Diskussion geführt werden; hinzu tritt, daß inzwischen

der Bereich Bayern aus dem vorliegenden Projekt ausgeschlossen wurde und demnach überwiegend rechts*politische* Überlegungen möglich wären. Deshalb bedarf es grundsätzlich einer möglichst weitgehenden *Ausklammerung* dieser Problematik; die Grundrechtsrelevanz kann aber nicht deutlich genug hervorgehoben werden.

Was die Bereiche der Raumordnung bzw. Raumplanung und des Umweltschutzes bzw. der Umweltgestaltung betrifft, so bilden diese den Gegenstand eigener Untersuchungen im Rahmen des Gesamtprojektes. Die präzise Abgrenzung kann hier nicht global erfolgen, sondern wird – je nach dem Hauptgewicht – im einzelnen abgesprochen. Sofern aber spezifische Aspekte des Naturschutzes z. B. im Rahmen der überörtlichen Raumplanung nunmehr durch die Raumordnungsgesetze geregelt sind, werden sie im Rahmen des Naturschutzes behandelt.

Eine theoretisch durchschlagende Abgrenzung der genannten Bereiche voneinander ist im einzelnen nicht möglich, da es sich zum Teil um idente Lebens- und Sachbereiche, dementsprechend zum Teil auch um idente Rechtsmaterien handelt; denn es ist zwar jeder Betrachtungsstandpunkt ein anderer, das Betrachtungsobjekt aber überschneidet sich. Dies wird etwa deutlich, wenn man einen umfassenden Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftspflege) mit dem Umweltschutz (Umweltgestaltung) in Beziehung setzt: Ersterer deckt eben nicht nur „ästhetisch-schönheitliche“ Gesichtspunkte ab, sondern all das, was Voraussetzung eines ungestörten Natur- (und Erholungs-)genusses ist, also auch Schutz vor Lärm, Abgasen, Abfällen, Gewässerverschmutzung usw. So deutlich auch hier rein schönheitliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen, tritt doch in diesen Fällen erkennbar eine zusätzliche Schutzkomponente hinzu. Natur- und Landschaftsschutz sind aber heute, wie einleitend dargestellt, viel weiter zu fassen: Sie zielen global auf ein ökologisches Gleichgewicht mit dem Ziele zumindest der Erhaltung, möglichst aber auch einer erheblichen Verbesserung der Qualität des Lebens. Damit ist wohl die eingangs aufgestellte Hypothese der nicht einwandfreien begrifflichen Trennbarkeit und damit des mit diesen Begriffen erfaßten Realbereiches verdeutlicht. Als Grundmaxime der erwähnten, durch konkrete Absprache vorgenommenen Aufteilung des Rechtsstoffes galt jedoch, daß beim Erhebungsbereich Natur- und Landschaftsschutz jedenfalls die herkömmliche „schönheitliche“ Komponente, darüber hinaus Teile der Voraussetzungen für einen ungestörten Naturgenuß Behandlung finden sollten. Nochmals soll aber deutlich gemacht werden, daß damit nur eine für das konkrete Vorhaben sinnvolle pragmatische Aufteilung vorgenommen werden soll, ohne die heute viel weiterreichenden Ansprüche von Natur- und Landschaftsschutz zu leugnen oder gar gefährden und in Frage stellen zu wollen.

Trotz dieser Beschränkung ist aber nicht nur das zu behandeln, was etwa aus der Sicht kompetenzrechtlicher Regelungen in einem Bundesstaat im Lichte einer allenfalls vorhandenen verfassungsgerichtlichen Literatur als Natur- bzw. Landschaftsschutz firmiert, sondern darüber hinaus all das, was in anders bezeichneten Rechtsmaterien der Sache nach natur- und landschaftsschützerischen Effekt erzielt oder doch erzielen kann.

*Alle Auskünfte: Euregio Alpina, Salurner Straße 15, 6020 Innsbruck*

„Die Hauptfunktion des Rechts als eines Mittels der sozialen Kontrolle liegt nicht im Privatprozeß oder in der Strafverfolgung, sie sind berechtigte Notbehelfe, wenn das System versagt. Die Hauptfunktion ist in den verschiedenen Weisen, wie das Recht genützt wird, zu sehen, und das Leben außerhalb des Gerichtes zu führen und zu planen.

H. L. A. Hart, Der Begriff des Rechts



für Natur- und Umweltschutz beim Ludwig-Boltzmann-Institut für Umweltwissenschaften  
und Naturschutz, A-8010 Graz, Heinrichstraße 5/III; Tel. (031 6) 36068  
Mitteilungen des Leiters der Nationalen Agentur: Mag. Dr. Stefan Plank

*Vier neue Resolutionen wurden in diesem Jahr vom Ministerkomitee des Europarates approbiert, und zwar über „Heidelandschaften“ (Res. 77/5), „Schutz von seltenen und bedrohten Pflanzen in Europa“ (Res. 77/6), „Schutz von bedrohten Säugetieren in Europa“ (Res. 77/7) und „Schutz von See- und Flußufern“ (Res. 77/8).*

*Abgesehen von der Resolution über Heidelandschaften, die vor allem auf die westeuropäischen Länder, in deren atlantisch beeinflussten Regionen weite Heidegebiete bestehen, zugeschnitten ist, betreffen die drei übrigen ganz besonders auch Österreich. Sie sollen daher in der Folge erstmals in deutscher Sprache abgedruckt werden<sup>1</sup>.*

## Resolution zum Schutz von seltenen und bedrohten Pflanzen in Europa

Dieser Resolution, die auf vorangegangene der Europäischen Ministerkonferenz in Wien 1973 und Brüssel 1976 aufbaut, liegt eine von der UICN in Zusammenarbeit mit dem Europarat und anderen internationalen Organisationen erstellte Liste seltener, endemischer oder bedrohter Pflanzenarten in Europa zugrunde. (Diese Liste wird in einer der folgenden Mitteilungen unter besonderer Berücksichtigung Österreichs besprochen werden. – Anm. d. Verf.)

In der Einleitung der vorliegenden Resolution wird von den Ministervetretern die besondere Bedeutung des Pflanzenreiches als Lebensgrundlage für Mensch und Tier in Erinnerung gerufen. Die Pflanzen (Arten, Unterarten, Varietäten etc.) stellen für die Menschheit eine genetische Ressource von unermesslichem Wert dar und erst zum Teil ist das wirtschaftliche Potential des Pflanzenreiches genutzt. Schließlich muß auch der wissenschaftliche, erzieherische, Erholungs-, ästhetische, kulturelle und ethische Wert der Pflanzen für den Menschen anerkannt werden. Die Liste der seltenen und/oder bedrohten Pflanzen in Europa umfaßt ca. 1400 Arten, das ist ein Zehntel der gesamten europäischen Flora, und 100 Arten sind akut vom Aussterben bedroht! Man muß sich der Tatsache bewußt sein, daß eine einmal ausgestorbene Art vom Menschen nicht wieder erschaffen werden kann, und es ist daher von ganz besonderer Wichtigkeit, daß so viele Arten wie nur möglich geschützt werden, im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Interesse der Menschheit.

Das Ministerkomitee empfiehlt daher allen Mitgliedsstaaten des Europarates eine Umweltpolitik nach folgenden Prinzipien:

1. Gewährleistung eines adäquaten juristischen Schutzes für alle jene Pflanzen, die als „gefährdet“ in der oben erwähnten Liste angeführt sind; Sammelerlaubnisse dürften nur für autorisierte Zwecke ausgestellt werden.
2. Gegen Verwüstungen, gesetzlich noch nicht geregelt, sollten Pflanzen einen minimalen juristischen Schutz zugesichert erhalten.
3. Erstellung und Vervollständigung von nationalen Inventaren seltener oder bedrohter Pflanzen innerhalb eines bestimmten Gebietes, die dann in geeigneter Form veröffentlicht und verteilt werden sollten;

1 Aus dem Französischen übersetzt von Dominique und Mag. Dr. Stefan Plank

- a) jene Pflanzen umfassen, die nur in bestimmten Staaten selten oder bedroht sind und daher in der europäischen Liste nicht aufscheinen;
  - b) auf die hauptsächlichen Gefahren, die jene Pflanzen bedrohen, hinweisen;
  - c) jene Maßnahmen erläutern, die notwendig sind, um das Überleben der Pflanzen zu gewährleisten.
4. Schaffung von Naturschutzgebieten, in denen Vegetation und Flora gesetzlich geschützt sind, sowie Förderung von privaten Organisationen, die Schutzgebiete einrichten. Damit sollte das Ziel erreicht werden, daß alle im Gebiet vorkommenden Arten, die in der Liste aufscheinen, erhalten bleiben; darüber hinaus stellten solche Gebiete auch einen Beitrag zum europäischen Netzwerk biogenetischer Reservate dar, auf das bereits in der Resolution (76) 17 hingewiesen wurde<sup>2</sup>.
5. Zukünftige Planungen sollten für alle in der Liste angeführten Pflanzen Schutzgarantien einschließen, da gerade die Änderung der Bodennutzung zur hauptsächlichen Gefahr für zahlreiche Pflanzen zählt.
6. Über die Vermittlung kompetenter Organisationen müßten auf nationaler oder internationaler Ebene multidisziplinäre Forschungsarbeiten angeregt, unternommen und koordiniert werden. Ein besonderer Akzent sollte auf die Zusammenfassung von Informationen über solche Pflanzen gelegt werden, die in mehreren Ländern vorkommen, und zwar im Hinblick auf:
- a) die Verbreitung und Verbesserung der Kenntnisse über die Flora jener europäischen Regionen, die in botanischer Hinsicht noch wenig bekannt sind, damit konstruktive Vorschläge für Schutz- und Planungszwecke gemacht werden können;
  - b) anzuregende Forschungen über Lebensraum, Autökologie und Biologie von Populationen jener Pflanzen, die in der Liste aufscheinen, damit notwendiges Datenmaterial für integrierte Verwaltungs- und Schutzpläne zur Verfügung steht;
  - c) förderungswürdige Untersuchungen über Dynamik und Ökologie von Vegetationstypen, die jene Pflanzen, die in der Liste aufgezählt werden, beherbergen.
7. Die auf wissenschaftlicher Basis angelegten Botanischen Gärten sollten in geeigneter Weise unterstützt werden, indem sie die notwendigen Mittel erhalten, um Pflanzen, die in der Liste aufscheinen, zu kultivieren, zu verbreiten und auch Verbreitungsmaterial an andere Institutionen verteilen zu können. Wenn es möglich ist, sollten sie diese Pflanzen in der Natur wieder aussetzen, damit der Druck auf die Wildpopulationen verringert wird. Gleichzeitig würde auf diese Weise der ästhetische, kulturelle und wissenschaftliche Wert dieser Pflanzen hervorgehoben werden.
8. Alle Mitgliedsstaaten sollten, wenn es noch nicht geschehen ist, die Konvention von Washington vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit Wildpflanzen und -tieren unterzeichnen.
9. Bekannterweise stellt das Pflanzenreich ein dynamisches System dar und es sind daher in bestimmten Zeitabständen Überprüfungen notwendig, die eine eventuelle Revision der Liste ergeben.
10. Verhaltensnormen von seltenen und bedrohten Pflanzen müßten erarbeitet und verbreitet werden.
11. Über die Notwendigkeit des Pflanzenschutzes und jene Schutzmaßnahmen, die in der Liste des Europäischen Komitees angeführt sind, sollte auf breiter Basis Informationsarbeit geleistet werden.

---

<sup>2</sup> vgl. Natur und Land 62 (5): 145–147 (1976)

# Resolution zum Schutz bedrohter Säugetiere in Europa

Das Ministerkomitee beruft sich einleitend auf die Resolutionen Nr. 2 der europäischen Ministerkonferenzen in Wien (1973) und Brüssel (1976) sowie auf die Resolution (67) 25 über verschiedene Ursachen des Rückganges der Wildfauna. Als Grundlage der vorliegenden Resolution dient eine Studie, die vom Europäischen Komitee für den Schutz der Natur und der natürlichen Hilfsquellen in Auftrag gegeben, von den Holländern Smith & Wijngaarden 1976 realisiert und mit dem Titel „Bedrohte Säugetiere in Europa“ in der Nature and Environment-Serie Nr. 10 publiziert wurde (vgl. Natur und Land 62 (5): 148).

Die Ministervertreter weisen auf die fundamentale Bedeutung der Fauna für das biologische Gleichgewicht der Ökosysteme hin und streichen die Bedeutung des genetischen Potentials der Wildfauna als ökonomische Ressource hervor, die es für gegenwärtige und zukünftige Generationen zu erhalten gilt. Auch wird im Säugetierschutz ein wissenschaftlicher, erzieherischer, rekreativer, kultureller und ethischer Wert erkannt. Es ist eine Tatsache, daß die unkontrollierte Nutzung einerseits und die Zerstörung, Veränderung und Reduzierung der Lebensräume andererseits zum Aussterben gewisser Säugetierarten geführt haben oder einige ernsthaft bedroht sind und daß schließlich andere Arten Gefahr laufen, ebenfalls zu verschwinden, wenn ihre Regression nicht aufgehalten werden kann.

Nachdem von Naturschutzverantwortlichen eine Menge von diesbezüglichem Wissen zusammengetragen wurde, was eine geeignete Verwaltung des freien Lebens in der Natur, insbesondere der Säugetiere, entsprechend den ökologischen Voraussetzungen gestatten könnte, wird den Mitgliedsstaaten des Europarates empfohlen, folgende Prinzipien in ihre Umweltpolitik aufzunehmen:

1. Alle Säugetierarten sollten unter einen adäquaten Schutz gestellt werden, wobei allerdings auf Schäden Rücksicht genommen werden soll. In Verbindung damit müßten die Jagd und die kommerzielle Nutzung geeigneter Arten gestattet werden.
2. Bedrohte oder empfindliche Säugetiere müßten so lange einen speziellen Schutz genießen, bis ihre Dichte einen adäquaten Wert erreicht hat. In der Folge sollte dann deren Umwelt nach den ökologischen Erfordernissen gestaltet und verwaltet werden.
3. Nationale Listen von ausgestorbenen oder bedrohten Arten wären zu erstellen, die aber immer aktuell sein sollten.
4. Die Möglichkeit der zahlenmäßigen Verstärkung einheimischer Säugetierarten, die zu verschwinden drohen, oder gar eine Wiedereinführung bereits verschwundener Arten sollte geprüft werden. Voraussetzung dafür ist allerdings eine vorhergehende Untersuchung über die Beeinflussung des Ökosystems und die Möglichkeiten des Überlebens der Art, die man einbringen will, auf lange Sicht. Auf keinen Fall darf dabei die Stabilität des Ökosystems gestört werden.
5. Die Einführung fremdländischer Arten in natürliche Lebensräume muß streng überprüft und in besonderen Fällen verboten werden. Wenn eine Einbürgerung vorgesehen ist, so sollte man erst die Ergebnisse von Untersuchungen über die Auswirkung auf das biologische Gleichgewicht abwarten.
6. Lebensräume, die für das Überleben bedrohter oder empfindlicher Säugetierarten notwendig sind, müßten erhalten, geschützt und, wenn nötig, wiederhergestellt werden. Bei der Festlegung der Größe dieser Gebiete muß besonders auf die ökologischen Bedürfnisse der betroffenen Art Rücksicht genommen werden.
7. Damit eine ökologische Verwaltung solcher Gebiete gewährleistet ist, sollten damit nur kompetente Fachleute betraut und mit den notwendigen Geldmitteln versorgt werden.
8. Dort, wo es gilt, typische, einmalige, seltene oder bedrohte Säugetierpopulationen zu erhalten, sollten Schutzgebiete geschaffen werden, die dann in das europäische Netzwerk biogenetischer Reservate aufgenommen werden können (Res. 76/17).

9. Menschliche Aktivitäten sollten nicht unkontrolliert zugelassen werden, insbesondere die Verwendung von giftigen Substanzen, die sich für Säugetiere und ihre Lebensräume gefährlich erweisen könnten.

10. Es müßte eine Intensivierung der Koordination zwischenstaatlicher Forschungs- und Schutzprogramme bei Säugetieren, die ihre Verbreitungsgebiete in Grenzregionen haben, erfolgen.

11. Kompetente Institute sollten Grundlagen für eine ökologische Wildtierforschung entwickeln und Sorge tragen, daß die Ergebnisse solcher Untersuchungen allen betroffenen Stellen, die breite Öffentlichkeit inbegriffen, zukommt.

12. Alle Mitgliedsstaaten sollten, sofern noch nicht geschehen, die Konvention von Washington vom 3. März 1973 über den internationalen Handel von Wildpflanzen und -tieren unterzeichnen.

13. Breite Information über die Notwendigkeit des Säugetierschutzes und über die Prinzipien jener Maßnahmen, die vom Europäischen Komitee als notwendig vorgeschlagen werden, sollte gewährleistet sein.

## Resolution zum Schutz von See- und Flußufern

Freie Wasserflächen, Flüsse, Wildbäche und ihre Uferregionen spielen in den meisten europäischen Ländern eine fundamentale Rolle als Attraktions- und Erholungselement für den Menschen und als Gleichgewichtsfaktor der Landschaft. Einleitend zu den Empfehlungen, die diese Resolution umfaßt, betont das Ministerkomitee die große biologische Bedeutung von See- und Flußufern als Herberge einer charakteristischen Flora des europäischen Naturerbes. Zu oft, so wird bedauert, kommt es zu Zerstörungen von See- und Flußufern, ja ein Teil dieser Uferregionen befindet sich bereits in einem kritischen biologischen Stadium. Diese Situation läuft Gefahr, sich noch zu verschärfen, wenn man den zunehmenden Druck betrachtet, der sich auf diese Zonen vor allem durch die Ausbreitung der Städte, die Industrialisierung, unkontrollierte Sand- und Schotternutzung, Spekulationen und ganz besonders die Zunahme des Freizeit- und Fremdenverkehrswesens mit ihren Infrastrukturen auswirkt. Gerade die unbedachte, zunehmende Aktivität im Bereich bestimmter Wassersportarten, wie dem Wasser-Motorsport und den dazugehörigen Hafenanlagen, sowie die Schaffung zahlreicher Wohnwagen- und Campingplätze können ernstlich zu einer Entwertung der Erholungsfunktion bestimmter aquatischer Lebensräume beitragen. Talsperren oder Wasserspeicher hemmen bzw. kontrollieren den Verlauf des fließenden Wassers, was, unter bestimmten Voraussetzungen, Auswirkungen auf die natürlichen Ökosysteme von Fließgewässern, ihre Uferregionen und angrenzende Landschaften haben kann.

Unter besonderer Berücksichtigung dieser Fakten wird den Mitgliedsstaaten des Europarates empfohlen, bei Schutz- und Planungsmaßnahmen folgende Prinzipien zu berücksichtigen:

1. Gestaltungspläne sollten ausgearbeitet werden, die ein sinnvolles Gleichgewicht zwischen jenen Bereichen, die menschlicher Aktivität offen sind, und jenen, die geschützt oder schützenswert sind, gewährleisten.

2. Bebauungspläne, die ufernahe Streifen im Bereich von Seen und Flüssen betreffen, sollen genauest geprüft werden.

3. Einer gründlichen Planung, die eine Ansiedlung menschlicher Aktivitäten erst in einem adäquaten Abstand von Ufern vorsieht, womit der gegenwärtige Druck verringert wird, sollte der Vorzug gegeben werden.

4. Zu den See- und Flußufern, ebenso wie zu den Stränden und anderen Erholungsorten, müßten geeignete Zugänge geschaffen werden, die aber mit der Erhaltung der ästhetischen und sanitären Qualität einerseits und der der natürlichen Umwelt dieser Gebiete andererseits vereinbar sein müssen.

5. Eine Auswahl repräsentativer und spezifischer Biotope, die an See- und Flußufer gebunden sind, sollte unter Schutz gestellt werden, um die charakteristische Flora und Fauna wirksam zu erhalten.
6. Wo es möglich ist, müßte die Wiederherstellung solcher Lebensräume gefördert werden.
7. Bei Talsperren im Gebirge ist auf genügend Restwasser Bedacht zu nehmen, um die biologischen Verhältnisse zufriedenstellend zu erhalten.
8. Vorschläge zur Eindeichung oder Kanalisierung gewisser Wasserläufe, besonders Projekte von geringer bis mittlerer Größe, sollten mit Vorsicht beurteilt werden. Die ökologische Diversität und der anziehende Charakter der Uferböschungen müssen erhalten und das mannigfaltige Wasserleben geschützt werden.
9. Damit auch ein juristischer Schutz dieser Lebensräume gewährleistet ist, sollten die juristischen Verfahrensweisen, die die Planung und Gestaltung von See- und Flußufern regeln, genau überprüft und, falls notwendig, modifiziert oder verstärkt werden.
10. Alle Aktivitäten des Sport- und Freizeitwesens, die die Umwelt beeinflussen, sollten reglementiert werden, wobei man dem wilden Campieren und dem Aufstellen der Wohnwagen eine besondere Sorgfalt zuwenden müßte.
11. Ebenfalls durch Reglementierung, Kontrollen und Strafen sollten wilde Mülldeponien und Autofriedhöfe verhindert werden.
12. In Grenzgebieten, wo Seen und Flüsse an verschiedene Staaten angrenzen, sollte man enger zusammenarbeiten, um die unterschiedlichen Reglements zu vereinheitlichen. Aktionen zum Schutz von Lebensräumen sowie der Flora und Fauna von See- und Flußufern müßten honoriert werden.

## Buchbesprechungen

*Seitter Heinrich:*

„Die Flora des Fürstentums Liechtenstein“  
Hrsg. Botanisch-Zoologische Gesellschaft  
Liechtenstein-Sargans-Werdenberg, Vaduz,  
1977

573 Seiten, zahlreiche Strichzeichnungen,  
52 Farbtafeln, flexibler Kunststoffeinband;  
Preis sfr 38.–

Die vorliegende Flora des Fürstentums Liechtenstein enthält nach den grundlegenden Werken Dalla Torre/Sarntheins (1900–1913) und Murrs „Neuer Übersicht über die Farn- und Blütenpflanzen von Vorarlberg und Liechtenstein“ (1923) die neueste und umfangreichste Zusammenstellung der auch von der mitteleuropäischen Florenkartierung erfaßten artenreichen Flora des kleinen Fürstentums. Im Rahmen dieser Neubearbeitung, welche auf das Werk von Josef Murr zurückgreift, konnten von Seitter rund 200 für das Fürstentum neue Pflanzen nachgewiesen werden. Allgemeine Bemerkungen zur Flora und Landschaft des Gebietes, zahl-

reiche neue Fundangaben sowie ganzseitige Strichzeichnungen und Farbtafeln ergänzen die Flora, deren unkonventionelles Literaturverzeichnis allerdings einige grundlegende Titel vermissen läßt, so u. a. Dalla Torre/Sarntheins Flora von Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein und Gams' Vegetationskarte 1931. Der Preis von sfr 38.– erscheint angemessen. G. Gärtner

*Leopold Lukschanderl:*

Naturparke und Naturschutzgebiete in NÖ.  
Wissenschaftliche Schriftenreihe NÖ.

72 Seiten mit 13 Skizzen. S 96.–

Verlag Niederösterreichisches Pressehaus,  
3100 St. Pölten

Die vorliegende Broschüre bietet zum ersten Mal eine komplette Übersicht über nö. Naturparke und Naturschutzgebiete. Das Land Niederösterreich, das schon 1924 bei der österreichischen Naturschutzgesetzgebung als erstes Bundesland mit gutem Beispiel voranpreschte, hat die Dringlichkeit eines

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1977

Band/Volume: [1977\\_5-6](#)

Autor(en)/Author(s): Morscher Siegbert

Artikel/Article: [Aktivitäten und Initiativen in Europa 3/1977. Projekt Rechtsharmonisierung. 175-181](#)